

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

1. Änderungssatzung zur

Satzung

zum Schutz von Bäumen und Baumbeständen

in der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 23 Abs.4, 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchG) vom 17. Juni 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 17.03.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

(1) § 1 Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck werden im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang sowie Eiben ab 60 cm Stammumfang, gemessen 1 m über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

(2) § 1 Abs. 2 wird ab b) aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

b) in flächigen, nicht gärtnerisch genutzten Beständen entlang von Böschungen an Verkehrswegen und Gewässern.

c) in Baumschulen und Gärtnereien;

d) an Bundesstraßen.

(3) § 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume

a) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes;

b) zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas, sowie der Luft- und Lebensqualität;

c) zur Sicherung der Entwicklung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts und zur Sicherung von Lebensräumen wild lebender Pflanzen- und Tierarten;

d) zur Sicherung von Biotopvernetzungselementen;

e) aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen.

(4) § 3 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu zerstören. Handlungen, durch die diese geschädigt oder in ihrem Aufwuchs beeinträchtigt werden, sind unzulässig, insbesondere extreme Rückschnitte (Kappungen).

(5) **§ 4 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

(2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sowie ordnungsgemäße Maßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung bzw. des geordneten Hochwasserabflusses.

(6) **§ 4 wird dahingehend geändert dass die Absätze 3 und 4 neu aufgenommen werden:**

(3) Unaufschiebbare Maßnahmen, die ein sofortiges Vorgehen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden erfordern. Dies ist unverzüglich dem Umweltbeauftragten schriftlich anzuzeigen und durch eine Dokumentation nachzuweisen.

(4) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz), zu beachten.

(7) **§ 5 Abs. 1 erster Halbsatz bis zum Komma wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Stadt Kirchheim unter Teck eine Befreiung erteilen,

(8) **§ 5 Abs. 1 c) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

c) der Baum krank ist oder der Baum sich an seinem Standort nicht arttypisch entwickeln kann und die Erhaltung aufgrund öffentlicher Belange nicht geboten oder nicht mit Erfolg möglich ist;

(9) **§ 5 Abs. 1 d) und e) werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

d) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern;

e) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

(10) **§ 5 Abs. 1 f) wird aufgehoben.**

(11) **§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

(2) Anträge auf Befreiung sind beim Umweltbeauftragten, Sachgebiet Stadtplanung zu stellen.

(12) **In § 5 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:**

(3) Befreiungen ergehen unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet anderweitiger oder weitergehender gesetzlicher Verpflichtungen. Insbesondere sind die Belange des Artenschutzes, die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zur Vegetationszeit sowie der besondere Artenschutz nach § 44 Absatz 1 BNatSchG auch bei einer Befreiung immer zu berücksichtigen.

(13) **In § 6 wird ein Satz 2 angefügt:**

Die Stadt kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen durchzuführen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

(14) **§ 7 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Bei Eingriffen in den geschützten Baumbestand, die zu einer Bestandsminderung führen, verlangt die Stadt Kirchheim unter Teck Ersatzpflanzungen nach den nachfolgenden Regelungen. Dies gilt insbesondere, wenn Bäume ohne Befreiung entfernt, unfachmännisch geschnitten oder anderweitig geschädigt wurden.

(2) Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis zu 100 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, ist ein Ersatzbaum, von 100 bis 150 cm Stammumfang ist ein zweiter Ersatzbaum, und ab 150 cm Stammumfang ein dritter Ersatzbaum zu pflanzen. Ausnahmsweise können statt Neupflanzungen bestehende, nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzung festgesetzt und geschützt werden.

(3) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind dabei besonders Alter und Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden sind zu berücksichtigen, wenn diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind. Klassifizierung der Bäume:

a) gesund oder leicht geschädigte Bäume; Anzahl des Ersatzes richtet sich nach Stammumfang wie in Abs.2 geregelt

b) stark geschädigte oder abgängige Bäume; Anzahl des Ersatzes richtet sich 1:1 nach der Anzahl der Bäume, in die eingegriffen wurde.

(4) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich mit gebietstypischen, einheimischen und / oder standortgerechten Laubbäumen als Hochstämme mit mindestens 18-20 cm Stammumfang in Baumschulqualität vorzunehmen.

(5) Art, Anzahl und Pflanzgröße der Ersatzpflanzung wird in der Befreiung festgesetzt.

(6) Die Ersatzpflanzungen sind auf dem betroffenen Grundstück auszuführen. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, können Ersatzpflanzungen nach vorheriger Zustimmung auch auf einem anderen Grundstück durchgeführt werden. Als Ersatzpflanzung kann nur anerkannt werden, wenn für den Ersatzbaum ein unverdichtetes Baumbeet von 16 qm oder eine wasser- und luftdurchlässig abgedeckte Baumscheibe mit einer Pflanzgrube von mindestens 12 m³ jeweils mit Erdanschluss zur Verfügung steht.

(7) Die Ersatzpflanzung hat spätestens in der nach der Fällung bzw. nach der Bebauung folgenden Pflanzperiode (November bis April) zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die erfolgte Pflanzung ist spätestens 4 Wochen nach Pflanzung schriftlich zu bestätigen.

(8) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Baum nach Ablauf der Pflanzperiode nach 5 Jahren angewachsen ist. Erfolgen Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvor- nahme durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

(15) **§ 8 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

§ 8 Ersatzzahlungen

(1) Ist die Ersatzpflanzung gemäß § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zweckdienlich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ersatzzahlung zu leisten. Von der Ersatzzahlungsverpflichtung kann abgesehen werden, soweit die Ersatzzahlung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(2) Die Höhe der Ersatzzahlung beträgt 2.500 Euro, für jeden nicht gepflanzten Baum.

(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadtverwaltung zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume oder für die Pflege und Sanierungsarbeiten von Bäumen, die vom Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können, zu verwenden.

(16) **§ 9 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt, zerstört, beschädigt, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat er die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder Ersatzpflanzungen entsprechend § 7 zu leisten, wenn die Schäden nicht mehr beseitigt oder der Baum durch Milderungsmaßnahmen nicht mehr erhalten werden kann. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung gemäß § 8 zu leisten.

(2) Werden von einem Dritten ohne Verschulden des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt, zerstört, beschädigt, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen diesem Dritten die Verpflichtungen gemäß Absatz 1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen auf Kosten des Dritten durchzuführen bzw. zu dulden.

(17) **§§ 10 bis 12 werden neu eingefügt:**

§ 10 Verkehrssicherungspflicht / Gefahrenabwehr

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 69 Abs.8 des BNatSchG und 80 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. eine nach § 3 Abs.1 oder 2 dieser Satzung verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung begeht.
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs.3 S.2 dieser Satzung nicht nachkommt,
3. den Pflegeverpflichtungen aus § 6 dieser Satzung nicht nachkommt,
4. Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 5 dieser Satzung nicht erfüllt.
5. die Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht fristgerecht durchführt und nicht dafür sorgt, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand der Ersatzpflanzung langfristig gesichert bleibt,
6. die Folgen nach § 10 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder
7. im Antragsverfahren falsche Angaben zu den geschützten Bäumen macht

§ 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- Ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Kirchheim unter Teck, Marktstraße 14, 73230 Kirchheim unter Teck, geltend zu machen.